

ZUSAMMENFASSUNG

Einleitung

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung der EBA bietet das Arbeitsprogramm der EBA einen umfassenden Überblick über die Ziele und Aktivitäten, die die Behörde in den nächsten Jahren im Einklang mit ihrem Mandat und den Zielsetzungen des Verwaltungsrats verfolgen wird.
2. Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der EBA stellt einen wesentlichen Schritt für die Ausrichtung der Arbeit der EBA und die Verteilung ihrer Ressourcen dar und ermöglicht die Festlegung geeigneter Prioritäten für die Aufgaben der EBA für 2019. Das Arbeitsprogramm der EBA umfasst das Jahresarbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm.
3. Das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2019-2022 richtet sich nach den strategischen Bereichen, die die EBA für die kommenden Jahre vorgeschlagen hat, und bietet einen Überblick über die wichtigsten Ziele, die sich aus den in der Verordnung festgelegten Aufgaben und aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Bankensektor in der EU ableiten.
4. Für jeden strategischen Bereich werden die Tätigkeiten des Jahresarbeitsprogramms aufgeführt, die detaillierte Angaben zu den im betreffenden Jahr zu erbringenden Leistungen und den hierfür erforderlichen Ressourcen enthalten. Damit kommt die Behörde ihren Transparenz- und Rechenschaftspflichten gegenüber ihren Interessengruppen nach; intern dienen die Angaben dazu, die laufenden Tätigkeiten und Prozesse mit strategischen Bereichen zu verknüpfen.
5. Die EBA erwartet eine hohe Zahl an Gesetzesreformen von der Kommission (wie es sich in diesem Dokument bereits widerspiegelt), die sich auf die für 2019 geplanten Arbeiten auswirken werden. Dabei handelt es sich um i) die Überarbeitung der Eigenmittelverordnung (CRR) und die Auswirkungen der Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), ii) die Umsetzung der Vorschriften zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC), iii) die Weiterverfolgung der Diskussion zur Verhältnismäßigkeit des Regulierungsrahmens und iv) mögliche Aufgaben aufgrund der Rechtsvorschriften zu gedeckten Schuldverschreibungen.
6. Zudem wurden der EBA neue Aufgaben zugewiesen, die in diesem Dokument bereits berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um i) die Aufgaben betreffend den Regelungsrahmen für Verbriefungen im Kontext der Kapitalmarktunion, die im Jahr 2019 erwartet werden, ii) die Aufgaben im Bereich notleidende Kredite, iii) die Aufgaben im Bereich der Finanztechnologie („FinTech“)¹ und iv) die Aufgaben für ein nachhaltiges Finanzwesen².
7. Darüber hinaus wurde durch die Auslösung von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union durch das Vereinigte Königreich der zweijährige Prozess zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in die Wege geleitet, der sich in zweierlei Hinsicht auf die EBA und ihr Arbeitsprogramm auswirkt. Erstens: Die EBA arbeitet aktiv an der Koordinierung der Arbeit der zuständigen Behörden

¹ https://ec.europa.eu/info/publications/180308-action-plan-fintech_en

² https://ec.europa.eu/info/publications/180308-action-plan-sustainable-growth_en

im Zusammenhang mit der Notfallplanung und -vorsorge der Institute sowie der Analyse der Risiken und der politischen Auswirkungen für die EU-Organe sowie an der Koordinierung der Aufsichtszusammenarbeit zwischen den Behörden, einschließlich der Ausarbeitung der Vorlagen für Absichtserklärungen. Zudem wird angesichts der voraussichtlichen räumlichen Verlagerung der EBA auch der eigene Betrieb der EBA durch den Brexit stark beeinträchtigt. Die mit dem Brexit in Zusammenhang stehende Arbeit wird daher im Jahr 2019 eine horizontale Priorität für die EBA bleiben. Zweitens: Auch die sonstigen Tätigkeiten der EBA können in Zukunft davon betroffen sein und jede wesentliche Änderung am Arbeitsprogramm wird zu gegebener Zeit mitgeteilt, um sie dem Verwaltungsrat und dem Rat der Aufseher zur Lenkung und Genehmigung vorzulegen.

8. Die Kommission veröffentlichte am 12. September 2018 eine Mitteilung³ zur Stärkung des EU-Rahmens für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten und die Bekämpfung der Geldwäsche. Die Strategie, die auf einer Analyse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) beruht, konzentriert sich in erster Linie auf die Stärkung der Rolle der EBA als eine Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche auf EU-Ebene und umfasst Vorschläge zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die EBA.
9. In den Bereichen Zahlungsdienste und Verbraucherschutz wird sich die EBA stärker auf die Angleichung der Aufsichtspraktiken konzentrieren und zwar sowohl in Bezug auf die Leitlinien der EBA für die Aufsicht und Lenkung als auch in Bezug auf den Übergangszeitraum für die überarbeitete Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD2).

Auftrag der EBA

10. Die EBA hat den Auftrag, einen einheitlichen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für den Bankensektor in den 28 Mitgliedstaaten der EU zu errichten⁴, um einen wirksamen, transparenten und stabilen Binnenmarkt im Dienste der Verbraucher, der Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt zu gewährleisten.
11. Die Hauptaufgabe der EBA besteht darin, durch die Verabschiedung verbindlicher technischer Standards und Leitlinien zur Schaffung des Einheitlichen Europäischen Regelwerks im Bankwesen beizutragen. Das Einheitliche Regelwerk soll einen einheitlichen Satz harmonisierter Aufsichtsvorschriften für Finanzinstitute in der gesamten EU bereitstellen und so zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen und ein hohes Maß an Schutz für Einleger, Anleger und Verbraucher bieten.
12. Die Behörde spielt außerdem eine wichtige Rolle bei der Förderung der Angleichung der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken, mit der eine harmonisierte Anwendung der Aufsichtsregeln sichergestellt werden soll. Die EBA hat die Aufgabe, Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor zu bewerten, insbesondere mittels regelmäßiger Risikobewertungsberichte und europaweiter Stresstests.

³ [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-18-5725 de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5725_de.htm)

⁴ Im Jahr 2016 waren die EWR- und EFTA-Länder einbezogen.

13. Zu den weiteren Aufgaben im Rahmen des Mandats der EBA zählen:

- das Anstellen von Nachforschungen über eine vermutete nicht ordnungsgemäße oder unzureichende Anwendung des EU-Rechts durch nationale Behörden;
- im Krisenfall der Erlass von Beschlüssen, die an einzelne zuständige Behörden oder Finanzinstitute gerichtet sind;
- die Vermittlung zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden in grenzübergreifenden Fällen;
- das Handeln als eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die beratend für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission tätig ist;
- die Übernahme einer Führungsrolle bei der Förderung von Transparenz, Einfachheit und Fairness auf dem Markt für Finanzprodukte bzw. -dienstleistungen für Verbraucher im Binnenmarkt.

14. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die EBA eine Reihe regulatorischer und nichtregulatorischer Dokumente auszuarbeiten, darunter verbindliche technische Standards, Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen sowie Ad-hoc- und reguläre Berichte.